

Handlungsmöglichkeiten, falls in der **9. Klasse** schulische Schwierigkeiten auftreten

1. Freiwilliger Rücktritt

Auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten beim Direktorat können Schülerinnen und Schüler bis spätestens zwei Wochen nach Ende des Halbjahres in die 8. Jahrgangsstufe zurücktreten (§37 GSO); sie gelten dann nicht als Wiederholungsschüler. Dieser Schritt sollte nur nach Beratung mit den Fachlehrern der Klasse und dem Beratungslehrer erfolgen.

Ein Zurücktreten nach diesem Termin gilt als Pflichtwiederholung. Freiwilliges Wiederholen und Pflichtwiederholen dürfen zusammen nicht zur Überschreitung der Höchstausbildungsdauer (§14 GSO) von zehn Jahren führen.

2. Nachprüfung

Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 9 können sich auf Antrag der Eltern gegen Ende der Sommerferien einer Nachprüfung unterziehen (§ 33 GSO). Sie wird in allen Vorrückungs-fächern, in denen die Noten schlechter als 4 sind, abgelegt und umfasst den Stoff des letzten Schuljahres. Bei höchstens einmal Note 5 gilt die Nachprüfung als bestanden und die Schülerin bzw. der Schüler kann in die nächste Jahrgangsstufe vorrücken.

Voraussetzungen:

- im Jahreszeugnis höchstens in drei Vorrückungsfächern eine schlechtere Note als 4
- in den Kernfächern höchstens zweimal die Note 5 oder einmal die Note 6
- keine Note 6 im Fach Deutsch
- die Jahrgangsstufe wird nicht bereits wiederholt

3. Vorrücken auf Probe

Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 9, die das Klassenziel erstmals nicht erreicht haben, können mit Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten auf Probe in die nächste Jahrgangsstufe vorrücken, wenn zu erwarten ist, dass sie im nächsten Schuljahr das Ziel der Jahrgangsstufe erreichen (§31 GSO). Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz.

Die Probezeit im darauffolgenden Schuljahr dauert bis zum 15. Dezember. Dann entscheidet die Lehrerkonferenz über das Bestehen bzw. Nichtbestehen der Probezeit.

4. Wiederholen der 9. Jahrgangsstufe

Bitte beachten Sie folgende Einschränkungen (Art. 53 Abs. 3 BayEUG , Art. 55 Abs. 1 Nr. 6 BayEUG):

- Dieselbe Jahrgangsstufe darf nur einmal wiederholt werden.
- Es dürfen nicht zwei aufeinanderfolgende Jahrgangsstufen wiederholt werden.
- Wiederholen und freiwilliger Rücktritt werden auf die Höchstausbildungsdauer (§14 GSO) von zehn Jahren angerechnet.

5. Abschlussprüfung der Mittelschule (Quali) für externe Bewerber

Schülerinnen und Schüler, die die 9. Klasse bereits wiederholen und deren Leistungen nicht das Erreichen des Klassenziels erwarten lassen, können an der Prüfung für den qualifizierenden Mittelschulabschluss (Quali) teilnehmen. Der Antrag auf Teilnahme an der Prüfung muss bis **spätestens 01. März** an der für den Wohnort zuständigen Mittelschule gestellt werden.

6. Übertritt an die Realschule

Die Realschule umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 10. Ihr Bildungsangebot richtet sich an Schülerinnen und Schüler, die an theoretischen Fragen interessiert sind und zugleich praktische Fähigkeiten und Neigungen haben. Sie vermittelt eine allgemeine und berufsvorbereitende Bildung und verleiht den Realschulabschluss, einen mittleren Schulabschluss. Mit diesem ist unter bestimmten Voraussetzungen ein Übertritt an die Fachoberschule bzw. ein Eintritt in die Oberstufe eines Gymnasiums möglich.

In der Regel erfolgt ein Wechsel an die Realschule zu Schuljahresbeginn. Ein Wechsel während des Schuljahres ist nur bedingt möglich; er sollte möglichst rasch erfolgen, da die Schülerinnen und Schüler den Vorrückungsbestimmungen der neuen Schulart in dieser Klasse unterliegen.

An der Realschule gibt es vier Ausbildungsrichtungen, die sog. Wahlpflichtfächergruppen. Sie setzen ab Jahrgangsstufe 7 verschiedene Schwerpunkte im Unterrichtsangebot. Ein Wechsel ist rechtlich bis zur 10. Jahrgangsstufe möglich. Je höher die Jahrgangsstufe ist, umso mehr Stoff muss aber in der Realschule nachgeholt werden. Dies trifft besonders auf die Profulfächer der verschiedenen Wahlpflichtfächergruppen zu, die ab der 7. Jahrgangsstufe unterrichtet werden. Wurde als zweite Fremdsprache Französisch gewählt, ist ein Wechsel in den Zweig IIIa der Realschule auch in höheren Klassen gut möglich.

Zu bedenken ist, dass die Höchstausbildungsdauer von acht Jahren an der Realschule nicht überschritten werden darf. Dazu zählen auch die ab der 5. Jahrgangsstufe am Gymnasium verbrachten Schuljahre. Zudem ist für den Übertritt an die Realschule ein bestimmtes Höchstalter festgesetzt. Stichtag ist der 30.09. des betreffenden Jahres. Wer zu diesem Zeitpunkt bereits 16 Jahre alt ist, darf in der Regel nicht in Jahrgangsstufe 9 aufgenommen werden. Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet die Schulleitung.

Für einen beabsichtigten Übertritt an die Realschule rate ich dringend, sich bei der gewünschten Realschule voranzumelden und mit der dortigen Beratungslehrkraft einen Termin zu vereinbaren. Die endgültige Anmeldung erfolgt dann zu Beginn der Sommerferien mit dem Jahreszeugnis.

7. Übertritt an die Mittelschule M-Zug

Die Mittelschule ist eine weiterführende Schule, die vor allem praxisbezogenes Wissen und Können vermittelt. Sie hält ein differenziertes Angebot für leistungsfähigere wie auch für schwächere Schülerinnen und Schüler bereit. Für die leistungsfähigeren Schülerinnen und Schüler bietet die Mittelschule auch einen direkten Weg zum mittleren Schulabschluss (M-Klassen 7. mit 10. Jahrgangsstufe). Der mittlere Schulabschluss wird nach der 10. Jahrgangsstufe (M10) erreicht.

Vom Gymnasium kann in die M10 der Mittelschule vorrücken, wer in den für die Mittelschule relevanten Fächern höchstens einmal Note 5 erzielt hat. Noten in den Fächern, die an der Mittelschule nicht unterrichtet werden, zählen hierfür nicht!

Der Wechsel an die Mittelschule während des Schuljahres erfolgt in der Regel in die jeweilige Regelklasse der entsprechenden Jahrgangsstufe. Da in der neunten Klasse bereits frühzeitig die Vorbereitung auf den Quali beginnt, sollte ein Wechsel möglichst bald im Schuljahr erfolgen. Bei entsprechend gutem Notenbild ist dann ein Übertritt in die M10 zum folgenden Schuljahr möglich.

Für weitere Informationen ist es sinnvoll, mit der Schulleitung der gewünschten Mittelschule Kontakt aufzunehmen und sich dort beraten zu lassen.

8. Übertritt an eine zweistufige Wirtschaftsschule

Die zweistufige Wirtschaftsschule schließt an die 9. Klasse der Mittelschule (bzw. der Realschule und des Gymnasiums) an und umfasst die Jahrgangsstufen 10 und 11. Sie vermittelt eine berufliche Grundbildung in den Bereichen Wirtschaft und Verwaltung. Neben der theoretischen Bildung ist in besonderem Umfang auch die praktische Anwendung der wirtschaftlichen Kenntnisse Bildungsziel, z.B. in schuleigenen Übungsfirmen. Wer am Ende der 11. Jahrgangsstufe die Abschlussprüfung besteht, erhält den Wirtschaftsschulabschluss, der einem mittleren Schulabschluss entspricht. Der mittlere Schulabschluss ermöglicht den erfolgreichen Eintritt in das Berufsleben oder den Übertritt auf Fach- und Berufsoberschulen (FOS bzw. BOS), Gymnasien sowie eine Verkürzung der Ausbildungszeit.

Voraussetzung für die Aufnahme in die zweistufige Wirtschaftsschule ist die bestandene 9. Jahrgangsstufe des Gymnasiums, oder bei Nichtbestehen mindestens Note 4 in Deutsch und Englisch.

Beachten Sie, dass zahlreiche Wirtschaftsschulen privat geführt werden und daher kostenpflichtig sind.

9. Wechsel in eine berufliche Ausbildung

Mit Bestehen der 9. Jahrgangsstufe haben Schülerinnen und Schüler automatisch den „erfolgreichen Abschluss der Mittelschule“, mit dem man sich für eine Ausbildung bewerben kann. Durch die Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder in einer Berufsfachschule kann der mittlere Schulabschluss nachgeholt werden. Hierfür muss neben der Note 4 in Englisch der 9. Jahrgangsstufe eine abgeschlossene Berufsausbildung vorliegen, sowie ein Mindestnotendurchschnitt von 3,0 im Abschlusszeugnis der Berufsschule.

In diesem Fall ist es etwa möglich, an die Berufsoberschule (BOS) zu wechseln, wo die fachgebundene Hochschulreife oder, mit dem Nachweis entsprechender Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache, die allgemeine Hochschulreife erlangt werden kann.

gez. Sabine Berr
Beratungslehrkraft